

4559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschuß des Nationalrates vom 16. Juni 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz - BVergG)

Die Vergabe von Aufträgen der Gebietskörperschaften sowie sogenannter ausgegliederter Rechtsträger unterliegen derzeit keinen rechtlichen Regelungen, die auch die Rechtssphäre Dritter gestalten würden. Subjektive Rechtsansprüche sind den Beteiligten in einem Vergabeverfahren derzeit weder in inhaltlicher noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht eingeräumt. Ferner erscheint die Nachprüfbarkeit von vergaberechtlichen Entscheidungen auf Grund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen unzureichend. Schließlich bestehen derzeit für die einzelnen Rechtsträger und ihre verschiedenen mit Aufgaben des Beschaffungswesens betrauten Organisationseinheiten in der Regel jeweils eigene voneinander abweichende vergaberechtliche Regelungen.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß soll das Vergaberecht in rechtsstaatlich einwandfreier Weise gesetzlich geregelt und auch der auf Grund des EWR-Abkommens bestehenden Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der vergaberechtlichen EWR-Regelungen entsprochen werden.

Der Gesetzesbeschuß enthält Verfassungsbestimmungen, durch die Kompetenzfragen geregelt werden sowie die Einrichtung des Bundesvergabeamtes als unmittelbare Bundesbehörde vorgesehen ist und die im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 22. Juni 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag:

1. Den Verfassungsbestimmungen im § 6 und § 78 Abs. 2 im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.
2. Gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 06 22

Ludwig Bieringer  
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer  
Vorsitzender